Himmelsbach & Streif GmbH | Kinzigtalblick 3 | 77960 Seelbach

«SDD/Aufbereitete Anschrift»

Himmelsbach & Streif GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Telefon +49 7823 9497-0
E-Mail kanzlei@himmelsbach-streif.de
Internet www.himmelsbach-streif.de
HRB 715519, Reg.Gericht Freiburg

Ansprechpartner Martin Himmelsbach
Durchwahl +49 7823 9497-0
Durchwahl Fax +49 7823 9497-197
E-Mail Kanzlei
@himmelsbach-streif.de

Seelbach, den 17. Februar 2022

Neue Pflichten im Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Jahr 2018 haben wir Sie über die Einführung des Transparenzregisters informiert. Ziel ist es die Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu bekämpfen.

Neu: Am 10.06.2021 wurde das sogenannte **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)** verabschiedet. Hierdurch wird das Transparenzregister zum Vollregister und die Meldepflichten werden mit Wirkung zum 01.08.2021 deutlich verschärft. Für Unternehmen, die bereits nach alter Rechtslage gesetzeskonform gemeldet waren, ergeben sich individuelle Übergangsfristen, welche im Weiteren erläutert werden.

Für Sie als Unternehmen erhöht sich leider der bürokratische Aufwand, denn der Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen dazu die Daten zu pflegen. Leider werden diese Aufgaben auch nicht gesetzlich durch den Notar automatisch wahrgenommen, welcher häufig bei Veränderungen ohnehin benötigt wird. Folgende Änderungen ergeben sich für Sie als Unternehmen:

Wirtschaftlich Berechtigte müssen gemeldet werden!

Bisher war das deutsche Transparenzregister als Auffangregister ausgestaltet. Danach war eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister nicht nötig, wenn sich alle erforderlichen Angaben aus bestimmten öffentlich einsehbaren Registern, wie dem **Handels**-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereins**register** bereits ergeben haben.

Diese sehr vereinfachende Regelung gilt nun nicht mehr!

Zukünftig müssen die **wirtschaftlich Berechtigten** im Transparenzregister **verpflichtend angegeben** werden. Im Falle einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten sind diese Angaben ebenfalls zu aktualisieren.

Wen betreffen die Änderungen?

Die §§ 18 ff. Geldwäschegesetz regeln die Verpflichtung zur Eintragung der/des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister. Diese Pflichten betreffen insbesondere **juristische Personen des Privatrechts**

Berufsträger

Martin Himmelsbach
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Rudolf Streif
(Geschäftsführer, Gesellschafter)
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Alfred Himmelsbach
(Prokura)
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Corinna Brosamer
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Silke Himmelsbach
Steuerberaterin

Katrin Kunz
Steuerberaterin

Linda Kurz
Wirtschaftsprüferin
Master of Science (M.sc.)

Elena Schies
Dipl.-Betriebswirtin
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

Corina Schnaiter
Steuerberaterin

(AGs, GmbHs, gGmbHs, UGs, KGaAs) und **eingetragene Personengesellschaften (KGs, OHGs, GmbH & Co. KGs) sowie Stiftungen** ebenso wie **Vereine**.

Rechtsform abhängige Übergangsfristen:

Für Gesellschaften bzw. Vereinigungen, die aufgrund der Gesetzesänderung erstmals meldepflichtig werden, gelten folgende rechtsformabhängige Übergangsfristen, innerhalb derer die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen muss:

- **AG, SE, KGaA** bis zum **31.03.2022**
- **GmbH, UG Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Genossenschaft oder Partnerschaftsgesellschaft** bis zum **30.06.2022**
- alle anderen Fälle bis zum **31.12.2022**

Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die durch Eigentum oder andere Aspekte die Kontrolle über juristische Personen, sonstige Gesellschaften oder gewissen Rechtsgestaltungen gemäß dem GwG innehaben. Gem. § 3 GwG gilt bei juristischen Personen/Gesellschaften – außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt notiert sind – diejenige natürliche Person als wirtschaftlich berechtigt, die mehr als **25 Prozent der Kapitalanteile** hält bzw. **Stimmrechte** in entsprechender Höhe kontrolliert oder eine vergleichbare Kontrolle ausübt (z.B. durch Absprachen). Besonders brisant: Auch eine mittelbare Kontrolle durch eine natürliche Person fällt darunter, sofern die natürliche Person hierdurch einen beherrschenden Einfluss i.S.d. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB ausüben kann. Dies bedeutet, dass auch Absprachen z.B. zur Stimmbindung oder Poolvereinbarungen, wie es sie häufig bei Familienunternehmen gibt, dem Transparenzregister mitgeteilt werden müssen. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen (z.B. OHG) bestimmen sich die wirtschaftlich Berechtigten z.B. in der Form, dass sie Begünstigter sind oder einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung haben.

Wie erfülle ich meine Meldepflicht im Transparenzregister?

Folgende Möglichkeiten bestehen:

A. Sie **registrieren sich** auf www.transparenzregister.de und erfüllen Ihre Meldepflicht selbst.

B. Alternativ können Sie uns beauftragen, die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen. Füllen Sie hierzu die beiliegende **Beauftragung zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten** vollständig aus und fügen Sie die Anlagen für die Beauftragung bei.

 Leider dürfen wir Sie als Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in dieser Angelegenheit nicht rechtlich beraten. Dennoch können wir in Ihrem Auftrag die wirtschaftlich Berechtigten ohne rechtliche Prüfung ins Transparenzregister eintragen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den FAQs zum Transparenzregister:
https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/_documents/FAQ_transparenz_kachel.html

oder auch hier:
https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?0

Mit freundlichem Gruß

Martin Himmelsbach & Rudolf Streif
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater